

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 27 1025/1-II/14/93 | 25 |

GEMEINDEGESETZENTWURF	
ZL.	61 - GE/19 93
Datum: 2. SEP. 1993	
Verteilt 3.9.93 Sf	

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

HEUTE: 2. SEP. 1993

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OKoarin Dr. Schwarzenbacher
Telefon:
51 433 / 1352 DW

Betr: Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;
Novellierung;
Begutachtungsverfahren
z. Zl. 601.873/3-V/5/93

In der Anlage wird die Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geändert wird, in 25 Ausfertigungen übermittelt.

31. August 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Signature)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 27 1025/1-II/14/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundeskanzleramt

Sachbearbeiter:
OKoäerin Dr. Schwarzenbörfer
Telefon:
51 433 / 1352 DW

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr: Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;
Novellierung;
Begutachtungsverfahren
z. Zl. 601.873/3-V/5/93

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geändert werden soll, beeht sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Der Umstand, daß auch Einzelpersonen entsendet werden können, sollte auch im Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommen.
2. Bei § 1 fragt es sich, ob nicht hier bereits und nicht erst im § 8 die Möglichkeit des Ersuchens einzelner Staaten erwähnt werden sollte.
3. Im § 1a Abs. 2 wäre in der 4. Zeile der Ausdruck "§ 1a" zu streichen.
4. Im Zusammenhang mit der Regelung der Weisungsbefugnis im § 3 hinsichtlich entsandter Einzelpersonen erschiene es nützlich, klarzustellen, wer "entsendendes Organ" ist. Nach ho. ansicht können Zweifel auftreten, ob dies bei entsandten Beamten oder Vertragsbediensteten der zuständige Bundesminister oder der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten wäre.

5. Im Sinne einer Gleichbehandlung der ins Ausland entsendenen Einzelpersonen mit den Angehörigen von Einheiten wäre zu prüfen, ob nicht das Auslandseinsatzzulagengesetz BGBI. Nr. 365/1991 in § 1 Abs. 1 entsprechend angepaßt werden müßte, da in dieser Bestimmung ausdrücklich auf das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung BGBI. Nr. 73/1965 als Anspruchsvoraussetzung für eine Auslandseinsatzzulage Bezug genommen wird.
6. Zu der in § 1a Abs.3 des Entwurfes in eckiger Klammer vorgesehenen subsidiären Zuständigkeit des BMI sollte überlegt werden, inwieweit in diesem Fall nicht die Zuständigkeit des BMaA beibehalten werden sollte, da der noch verbleibende Anknüpfungspunkt die Entsendung ins Ausland und damit eine auswärtige Angelegenheit ist.
7. Die Erläuterungen zu § 1a Abs. 3 beziehen sich auf die vorgesehene Einfügung unter § 1 des ggstl. Gesetzentwurfes. Weiters handelt es sich bei den Erläuterungen zu § 1a Abs. 4 um jene zu § 1a Abs.3 (ein Abs. 4 existiert hier überhaupt nicht).

31. August 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

